

#### 4.3. Stempel für die Bestätigung der Durchführung der Emissionskontrolle

Abgasbeauftragter		1 E f c b t
K—32—3	-	
▶ 10 mm ■* ————— ▶ 16 mm ◀◀		

Freifeld: Eintragung der gemessenen Schadstoffkonzentration (z. B. 2,3 Volumenprozent CO<sub>2</sub>; 37 % CRB-RDM 4—1 und des Kurzzeichens des Namens des Abgasbeauftragten)

K—32—3: Beispiel mit dem Kennbuchstaben des Bezirkes (Halle) und der lfd. Nummer des vom Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten

#### 5. Prüfturnus, Leistungsumfänge- und Meßtechnik

##### 5.1. Prüfturnus

Die turnusmäßige Überprüfung an Kraftfahrzeugen der Betriebe ist in folgenden Intervallen durchzuführen:

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- mindestens alle 10 000 km die Variante I
- mindestens alle 12 Monate die Variante II

Nutzkraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- im Rahmen jeder technischen Wartung Nr. 14 eine Rauchmessung
- im Rahmen mindestens jeder zweiten technischen Wartung Nr. 24<sup>5</sup> eine turnusmäßige Überprüfung

##### 5.2. Leistungsumfänge

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

turnusmäßige Überprüfung, Variante I

- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Zündung, Schließwinkel und Zündzeitpunkt prüfen und einstellen
- Emissionskontrolle

turnusmäßige Überprüfung, Variante II

- Zündkerzen prüfen, reinigen und einstellen
- Zündung einstellen
- Verteilerkappe, Zündspulen und Kondensatoren prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Kraftstoffpumpe prüfen
- Kraftstoffbehälter und -leitungen prüfen
- Kompressionsdruck prüfen
- Steuerzeit und Ventilspiel prüfen und einstellen
- Zustand der Abgasanlage überprüfen
- Emissionskontrolle

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

turnusmäßige Überprüfung

- Spritzversteller prüfen
- Voreinspritzwinkel und Förderbeginn prüfen
- Einspritzmenge prüfen
- Regler einstellen
- Einspritzdüsen, Strahlbild, öffnungsdruck prüfen
- Leerlauf und Höchstdrehzahl prüfen
- Emissionskontrolle

##### 5.3. Meß- und Prüftechnik

Zur Gewährleistung der Autorisierung von Werkstätten und des Leistungsumfanges der turnusmäßigen Überprü-

fung (bzw. der Emissionskontrolle) sind folgende Meß- und Prüfgeräte einzusetzen (Mindestausstattung):

Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- CO-Meßgerät nach Infrarot-Absorptionsprinzip
- Drehzahlmeßgerät
- Luftfilterprüfgerät
- Kompressionsdruckprüfer
- Zündkerzenprüfgerät
- Zündeneinstellungs- und Schließwinkelmeßgerät

Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- Rauchmeßgerät
- Einspritzdüsenprüfgerät
- Einspritzpumpenprüfstand bzw. Einspritzanlagenprüfeinrichtung
- Prüfgerät zur Messung des Vorspritzwinkels

#### 6. Sonstige Regelungen

##### 6.1. Mindestvoraussetzungen für die autorisierten Werkstätten

Voraussetzung für die Autorisierung ist das Vorhandensein

- von mindestens einem durch den Leiter des Betriebes eingesetzten Abgasbeauftragten
- der Mindestausstattung an Meß- und Prüfgeräten gemäß Ziff. 5.3.
- der erforderlichen Qualifikation und die Sicherung der Qualität bei der Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung

##### 6.2. Bildungsstätten für die Ausbildung von Abgasbeauftragten

Die Ausbildung von Abgasbeauftragten wird als zentrale Bildungsmaßnahme auf der Basis von Vereinbarungen zwischen dem Präsidium der KdT, speziellen Bildungseinrichtungen und der Abgasprüfstelle der DDR durchgeführt.

Die eigenverantwortliche Ausbildung der Abgasbeauftragten erfolgt bei

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bezirksvorstände der Kammer der Technik</li> <li>— Ingenieurhochschule Zwickau</li> <li>— Technische Hochschule Magdeburg</li> </ul>   | } | offen für alle Bereiche der Volkswirtschaft                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spezialschule für Landtechnik Großenhain</li> <li>— Betriebsakademien der Kombinate für Landtechnik</li> <li>— Ingenieurschule für Landtechnik Friesack</li> </ul>             | } | für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verkehrshochschule Dresden</li> <li>— Ingenieurschule für Verkehrstechnik Dresden</li> <li>— Ingenieurhochschule Zwickau</li> <li>— Technische Hochschule Magdeburg</li> </ul> | } | im Rahmen der studentischen Ausbildung                        |

##### 6.3. Nachweisdokumente des Abgasbeauftragten

Die Berechtigung zur Abgasemissionsmessung wird im Befähigungsnachweis bzw. Qualifikationsnachweis eingetragen und durch die Bildungsstätte bestätigt.

##### 6.4. Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungstempeln

Die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungstempeln gemäß den Ziffern 4.2. und 4.3. erfolgt durch das Fachorgan Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes bzw. durch eine von ihm beauftragte nachgeordnete Einrichtung (z. B. Erzeugnisgruppe Kfz-Instandhaltung).

<sup>4</sup> entspricht Pflegegruppe 2 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel

<sup>5</sup> entspricht Pflegegruppe 3 der Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung landtechnischer Arbeitsmittel